

Information der Gemeinde Großarl für die Eltern von Kindergartenkindern, welche für den Transport auf Nebenstrecken und Güterwegen angemeldet sind/werden

ERGÄNZENDE RICHTLINIEN

- zu den geltenden Bestimmungen für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr –
für den Schüler- und **Kindergartenkinder-Transport im Gemeindegebiet von Großarl**

1.) Reihung - Schülerbeförderung:

a) Bevorzugt wird nach wie vor der Kindertransport mit einem öffentlichen Linienbus auf allen Hauptstrecken.

Auf den Nebenstrecken und Güterwegen wird die Schülerbeförderung wie folgt durchgeführt:

b) im Gelegenheitsverkehr (ab 5 Schulkinder – Wegstrecke mind. 2 km) durch das BMF.

c) Im Rahmen der Härtefälle (3 und 4 SchülerInnen - Wegstrecke mind. 2 km) durch Land und Gemeinde.

d) Diese Richtlinie bezieht sich daher ausschließlich auf Beförderungen von Schulkindern (1 bis 2 Kinder) und die Beförderung von Kindergartenkindern auf Nebenstrecken und Güterwegen die nicht in die Beförderung unter Punkt 1) a, b oder c fallen.

2.) Fußweg *)

Den SchülerInnen ist ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg von zwei Kilometern und den **Kindergartenkindern (in Begleitung eines Elternteiles) ist ein zu Fuß zurückzulegender Weg von einem Kilometer zumutbar** – ausgenommen sind Kinder mit Einschränkungen des Bewegungsapparates bzw. Kinder mit einer sonstigen Behinderung.

Es gibt keinen Anspruch auf Hausabholung!

3.) Wartezeiten:

Für Schulkinder ist am Schulstandort grundsätzlich eine Wartezeit bis zu einer Stunde zumutbar. An der Haltestelle sind die Abfahrtszeiten vom Verkehrsunternehmen den Eltern bzw. FahrSchülern rechtzeitig bekannt zu geben, damit Wartezeiten im Wesentlichen kurz gehalten werden können.

4.) Anzahl der Fahrten:

Nebenstrecken und Güterwege werden grundsätzlich täglich zwei Mal (morgens, mittags oder nachmittags) befahren. Dabei ist auf das Alter der zu befördernden Kinder Rücksicht zu nehmen. Dh. die Fahrten richten sich zeitlich nach den jüngsten Kindern an der Wegstrecke, wobei Kindergartenkinder unter Berücksichtigung auf die Mitbeförderung der Schulkinder u.U. erst gegen 13.00 Uhr abgeholt werden können. In Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Fahrt für Schulkinder genehmigt werden, wenn die Wartezeit für das jeweils jüngste Kind auf der Wegstrecke zu lang und deshalb nicht zumutbar ist (mehr als eine Stunde beträgt).

5.) Kostenobergrenzen:

Die der Gemeinde verbleibenden Beförderungskosten werden pro Schul- und Kindergartenjahr bzw. Wegstrecke (unabhängig von der Kinderzahl) mit € 4.000,-- netto begrenzt.

Werden diese Obergrenzen bei der Vorausberechnung bereits überschritten, muss mit den

betroffenen Eltern eine kostengünstigere Lösung ausverhandelt werden. (Beförderung mit dem Taxi nur einmal am Tag, Bildung von Fahrgemeinschaften, Refundierung des amtlichen Kilometergeldes wenn die Beförderung durch die Eltern erfolgt udgl.)

6.) Fahrgemeinschaften:

Werden Schüler bzw. Kindergartenkinder auf Nebenstrecken und Güterwegen von den Eltern/Nachbarn mit dem privaten KFZ befördert, so kann dem Beförderer das amtliche Kilometergeld zzgl. Zuschlag in der Höhe von € 0,05 für jedes weitere mit zu befördernde Kind für die Strecke Wohnsitz/Hauptstrecke bzw. Wohnsitz/Marktplatz gewährt werden. In diesen Fällen ist ein Kostenersatzvertrag zwischen der Marktgemeinde Großarl und dem privaten Beförderer abzuschließen.

7.) Elternbeitrag *)

Je angefangenen Kilometer auf Nebenstrecken und Güterwegen wird ein Beitrag von € 25,- - je Kind und Monat bei zwei Fahrten am Tag eingehoben. Bei nur einmaliger Fahrt pro Tag beträgt der Elternbeitrag € 12,50 bzw. die Hälfte.

Dieser Elternbetrag/Beförderungsbeitrag wird nach oben hin mit € 50,-- je Kind/Monat gedeckelt. Beiträge für vorgelagerte Kindertransporte (Kindergartentaxi-Beiträge auf Hauptstrecken, Schülerbeförderungen auf Hauptstrecken) werden in der Deckelung berücksichtigt.

Beiträge für Schülerfreifahrtsausweise sind jedoch darüber hinaus von den Eltern zu leisten und finden in dieser Obergrenze keine Berücksichtigung.

Anmerkung:

Diese Elternbeiträge können durch Beschluss der Gemeindevertretung im jeweiligen Haushaltsbeschluss abgeändert werden.

8.) Freigabe:

Vor Beginn eines jeden Schul- bzw. Kindergartenjahres ist der Sozial-, Schul-, Sport- Kultur- und Wohnungsausschuss mit diesem Thema „Schüler- und Kindergartenkinder-Transport im Gelegenheitsverkehr“ zu befassen. Dabei sollen vor allem die Wegstrecken für den Beförderer festgelegt und frei gegeben sowie „soziale Härten“ einbezogen und berücksichtigt werden.

9.) Rechtsanspruch:

Die Einrichtung eines ergänzenden Gelegenheitsverkehrs durch die Gemeinde erfolgt auf freiwilliger Basis. **Ein Rechtsanspruch auf Beförderung im Gelegenheitsverkehr besteht nicht.**

10.) Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

Großarl, am 22.11.2018

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:
Johann Rohrmoser

Definition Kindergarten-Kinder:

Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht (§ 12 Abs. 2 Z 1 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz) die den Kindergarten bzw. bei Platzmangel die Alterserweiterte Gruppe in Großarl besuchen.

Für den Transport gelten die Bestimmungen lt. geltender Kindergartenordnung in Verbindung mit den angeführten Richtlinien.

***) zu Punkt 2 – Fußweg:**

Aufgrund der Anmeldungen für eine bestimmte Strecke (Güterweg) wird jährlich von der Gemeinde neu bestimmt, wie weit das Taxi auf Kosten der Gemeinde fährt. Es wird eine für möglichst alle zumutbare Umkehrstelle festgesetzt. Grundsätzlich wird ein Güterweg nur dann befahren, wenn mindestens ein Kindergartenkind einen Weg von mehr als einem Kilometer bis zur sog. Hauptstrecke hat. Es bleibt jedoch den Eltern frei, das Taxi auf eigene Kosten eine (Rest-)Strecke fahren zu lassen.

***) zu Punkt 7 – Elternbeitrag:**

Die bisherige Aliquotierung lt. tatsächlicher Fahrtstrecke entfällt, d.h. bei z.B. 400 m Güterweg sind ebenso EUR 25,- monatlich zu entrichten. Der volle Elternbeitrag gilt auch dann, wenn ein Kind nur an einzelnen Tagen pro Woche mit dem Kindergartentaxi fährt.

Es wird noch festgehalten, dass auf einzelne Wünsche von Eltern bezüglich Fahrtzeiten kaum Rücksicht genommen werden kann, da auch die Schülerbeförderung organisiert werden muss und die Taxiunternehmen zeitlich, mit Fahrzeugen und Personal an ihre Grenzen kommen. In begründeten Fällen werden die Eltern ersucht, diesbezügliche Wünsche möglichst schon bei der Anmeldung bekanntzugeben.

Richtlinie Seite 1 + 2 unverändert lt. GV-Beschluss – nur spezielle Punkte für den Kindergartenkinder-Transport hervorgehoben. Seite 3 ist eine Ergänzung nur für die Kindergartenkinder (Stand Februar 2019)
